

# GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN

Unter Mitarbeit von Patentanwalt Dr. R. COHN, Oberregierungsrat Dr. E. MERRES, Rechtsanwalt Dr. P. REIWALD

**Zur Gewerbesteuerpflicht des Handelschemikers.** Das Preußische Oberverwaltungsgericht hat sich mit der Frage zu befassen gehabt, ob die Ausübung des Berufes eines Handelschemikers eine wissenschaftliche Tätigkeit im Sinne des § 3 Nr. 2 der Gewerbesteuerverordnung vom 15. März 1927 (Pr. Gesetzesammlung 1927, S. 21) ist. Die angezogene Bestimmung besagt, daß die Ausübung eines amtlichen Berufes, einer künstlerischen, wissenschaftlichen, schriftstellerischen, unterrichtenden oder erziehenden Tätigkeit, insbesondere auch des Berufes als Arzt, als staatlich geprüfter Dentist, als Rechtsanwalt, als vereideter Land- oder Feldmesser sowie als Markscheider der Gewerbesteuer nicht unterliegen. Das Gericht ist zu dem Ergebnis gekommen, daß der Handelschemiker in der Regel nur eine mittelbare wissenschaftliche Tätigkeit ausübt und daher gewerbesteuerpflichtig ist (Entscheidung vom 6. Oktober 1931, VIII G. St. 578/30). Es hat dieses Urteil im wesentlichen wie folgt begründet.

Zu prüfen war, ob die Tätigkeit des Handelschemikers die Ausübung einer wissenschaftlichen Tätigkeit im Sinne des § 3 Nr. 2 erwähnter Verordnung bedeutet. Hierbei muß unterschieden werden zwischen einer unmittelbaren und einer mittelbaren wissenschaftlichen Tätigkeit. In dem vorliegenden Falle kommt nur eine mittelbare wissenschaftliche Tätigkeit in Frage, nämlich eine durch wissenschaftliche Erkenntnis vermittelte praktische Erwerbstätigkeit. Bei der mittelbaren Ausübung wissenschaftlicher Tätigkeit kommt es darauf an, welcher Zweck damit verfolgt wird. Ein Gewerbetrieb liegt nur dann nicht vor, wenn die Tätigkeit in der Hauptsache wissenschaftlichen Zwecken dient. Besteht aber Haupt- oder doch wesentlicher Nebenzweck der Tätigkeit darin, durch Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr Gewinn zu erzielen, so tritt der wissenschaftliche Charakter zurück, und die Tätigkeit wird durch das Hervortreten des Erwerbszweckes zum Gewerbetrieb. Die Arbeiten des Handelschemikers stellen aber eine fortgesetzte, auf Gewinnerzielung gerichtete selbständige Tätigkeit dar, die am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt, denn eine Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr ist keineswegs auf Warenlieferungen beschränkt. Es liegt kein Grund vor, die mittelbare wissenschaftliche Tätigkeit eines Chemikers anders zu behandeln als die der übrigen Berufe mit wissenschaftlicher Vorbildung, soweit sie nicht im § 3 Nr. 2 der Gewerbesteuerverordnung als gewerbesteuergerecht besonders aufgeführt sind, wie Arzt, geprüfter Dentist usw. (vgl. die Aufzählung a. a. O.). Der Betrieb eines chemischen Laboratoriums kann nur ausnahmsweise als Ausübung einer wissenschaftlichen Tätigkeit im Sinne der Befreiungsvorschrift angesehen werden, wenn nämlich besondere Umstände vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß mit dem Laboratorium in der Hauptsache wissenschaftliche und nicht lediglich oder in der Hauptsache praktische Zwecke verfolgt werden.

Diese im vorstehenden wiedergegebene Auffassung des Oberverwaltungsgerichtes, die in Chemikerkreisen nicht beifällig aufgenommen werden darf, findet offensichtlich ihren Rückhalt in der Beschränkung der Gewerbesteuergerechtigkeit für namentlich aufgeführte Berufe. Mit Recht wird man aber fragen, weshalb im Sinne der Gewerbesteuerverordnung die wissenschaftliche Tätigkeit eines Handelschemikers anders zu bewerten ist als diejenige eines Rechtsanwaltes, Arztes oder Markscheiders und weshalb unter den Ausnahmen im § 3 Nr. 2 dieser Verordnung nicht auch der Handelschemiker genannt wird. *Merres. [GVE. 8.]*

**Die Behandlung des Arzneimittelgesetzentwurfes<sup>1)</sup>.** Im Reichsministerium des Innern ist am 1. März d. J. mit den Landesregierungen der umgearbeitete Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln und Giften besprochen worden. Die Neufassung hat in mehreren Punkten den seitens der beteiligten Kreise geäußerten Wünschen bereits Rechnung getragen. Am Montag, dem 21., und Dienstag, dem 22. März d. J., soll der Entwurf im Reichsgesundheitsrat<sup>2)</sup> unter Hinzuziehung von Vertretern der beteiligten Wirtschaftskreise erörtert werden. Es ist anzunehmen, daß der Entwurf auf Grund der Verhandlungen mit den Landesregierungen und der

<sup>1)</sup> Vgl. diese Ztschr. 45, 69 [1932].

<sup>2)</sup> Wegen der Aufgaben des Reichsgesundheitsrates vgl. diese Ztschr. 43, 1088 [1930].

Beratungen des Reichsgesundheitsrats in weiteren Punkten abgeändert werden wird. Wünschenswert wäre es, wenn der auf Grund dieser Beratungen neugefaßte Entwurf der Öffentlichkeit bekanntgegeben würde. [GVE. 7.]

**Internationale Verträge.** Zwischen Deutschland und Südafrika wurde vereinbart, daß sie ihren Bürgern sowie den in diesen Ländern wohnenden sonstigen Personen die Vorteile gemäß Artikel 4 des Unionvertrages gewähren, d. h. vor allem die Priorität auf Grund von Patent-, Muster- und Zeichenanmeldungen. Südafrika gehört der Internationalen Union nicht an, so daß die Geltendmachung einer Priorität dort bisher nicht möglich war. (Bl. f. Patent-, Muster- u. Zeichenwesen 1931, S. 92 u. 215.)

Ein ähnlicher Vertrag wurde zwischen Deutschland und Litauen abgeschlossen. Hiernach gewähren beide Staaten ihren Angehörigen hinsichtlich der Erfindungen, Warenzeichen und Muster die gleichen Rechte, welche die Gesetze des anderen Staates den Angehörigen gewähren oder in Zukunft gewähren werden. Die Anerkennung von Prioritätsrechten nach Maßgabe des Artikels 4 des Unionsvertrages ist auch hier bestimmt worden. (Bl. f. Patent-, Muster- u. Zeichenwesen 1931, S. 287.)

*R. Cohn. [GVE. 2.]*

**Die Bezeichnung „Patentingenieur“ für berufsmäßige Vertreter vor dem Patentamt durch das Kammergericht untersagt.** Durch das Gesetz betr. die Patentanwälte ist die Führung der Berufsbezeichnung „Patentanwalt“ an die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen (Vorbildung, Examen, Eintragung in die Liste der Patentanwälte) geknüpft. Patentanwälte können von der Vertretung vor dem Patentamt nicht ausgeschlossen werden.

Sonstige Personen, die berufsmäßig das Vertretergeschäft vor dem Patentamt ausüben, können durch den Präsidenten des Patentamtes hiervon ausgeschlossen werden. Eine Reihe von Personen, die berufsmäßig als Vertreter vor dem Patentamt auftreten, ohne Patentanwälte zu sein, hat die Berufsbezeichnung „Patentingenieure“ angenommen, wodurch für die Öffentlichkeit vielfach eine Gefahr der Verweichung mit den Patentanwälten bestand. Das Kammergericht hat entschieden, daß die Bezeichnung „Patentingenieur“ als gegen die Bestimmungen des Patentanwaltsgesetzes verstörend betrachtet werden muß, sofern sie von berufsmäßigen Vertretern gebraucht wird. Üblich sei dagegen diese Bezeichnung für die angestellten Ingenieure der Industrie, welche dort die Patentangelegenheiten ihrer Firma bearbeiten.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig, da Revision eingereicht wurde. (Mitt. Verb. Dtsch. Patentanwälte 1932, S. 29.)

*R. Cohn. [GVE. 6.]*

**Lohnzahlung unter Tarif.** Das Reichsarbeitsgericht hat in zwei sehr interessanten und praktisch wichtigen Entscheidungen (vgl. Juristische Wochenschrift 1932, Heft 1) festgestellt, daß Arbeitnehmer durch Unterzeichnung sogenannter Ausgleichsquittungen („Ich erkläre mich deshalb wegen aller Ansprüche für die erwähnte Zeit für befriedigt“) nicht immer gehindert werden, die Nachzahlung der Differenz zwischen dem erhaltenen und dem tariflich ihnen zustehenden Lohn zu verlangen. Entscheidend für die Frage ist es, ob der Arbeitnehmer bei Unterzeichnung einer derartigen Quittung die ehrliche Absicht hatte, auf den ihm zustehenden höheren Tariflohn zu verzichten (etwa, weil ihm die schlechte Lage seines Arbeitgebers bekannt war) oder ob er nur „unter wirtschaftlichem Druck“ gehandelt hat. Das ist ein Abweichen von der bisherigen Rechtsprechung, die auch beim Arbeitsverhältnis Willenserklärungen nur dann für anfechtbar erklärte, wenn sie aus Irrtum oder durch arglistige Täuschung oder durch Drohungen zustande gekommen waren. Jetzt dagegen leitet das Reichsarbeitsgericht aus dem die ganze Rechtsordnung beherrschenden Prinzip von Treu und Glauben den Grundsatz ab, daß ein Verzicht auf den vollen tarifmäßigen Lohn auch dann nicht bindend ist, wenn sich der Arbeitnehmer in wirtschaftlicher Not befand, also etwa Entlassung bei Ablehnung des Verzichts befürchtete, selbst wenn der Arbeitgeber die Drohung der Entlassung in keiner Weise zum Ausdruck gebracht hat. *P. Reiwald. [GVE. 1.]*